

- d) Mitarbeit bei der Entwicklung der Didaktik der Berufsausbildung und der Methodik des Unterrichts in den wichtigsten Berufen sowie der entsprechenden Lehrbücher;
- e) Ausarbeitung grundlegender theoretischer Materialien für die Erziehung der Jugendlichen, für die Zusammenarbeit der Lehrmeister, Berufsschullehrer und Heimerzieher mit dem Elternhaus und dem Jugendverband;
- f) Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Wohnheimen der Lehrlinge und Berufsschüler;
- g) Untersuchungen über Probleme der Berufswahl, Berufswerbung und Berufslenkung sowie der Bewährung der jungen Facharbeiter in der Berufspraxis;
- h) Ausarbeitung von Lehrplänen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Veranstaltung von Lehrgängen für leitende Mitarbeiter auf dem Gebiet der Berufsausbildung;
- i) Erforschung und Pflege des deutschen berufspädagogischen Erbes;
- k) Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung;
- l) Anknüpfung und Auswertung von Verbindungen mit wissenschaftlichen Instituten des In- und Auslandes.
- (3) Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

## § 3

**Gliederung**

- (1) Das Institut gliedert sich in
- U Leitung;
2. Arbeitsgebiet Forschung mit den Sektoren
- a) Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Theorie und Methodik des Unterrichts;
3. Arbeitsgebiet Lehre;
4. Abteilung Verwaltung.
- (2) Für das Institut sind der vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigte Struktur- und Stellenplan verbindlich.

## § 4

**Leitung**

- (1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird das Institut vom Stellvertreter des Direktors geleitet.
- (2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts. Er ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. In wichtigen Angelegenheiten stützt er sich bei seinen Entscheidungen auf die Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern und dem Wissenschaftlichen Rat des Instituts.

- (3) Die leitenden Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor des Instituts die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der vom Direktor erteilten Vollmachten können zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

## § 6

**Einstellung und Entlassung**

- (1) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Verwaltungsdirektor werden vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung berufen und abberufen.
- (2) Die leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter werden nach Bestätigung durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung vom Direktor eingestellt und entlassen.
- (3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Verwaltungskräfte des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

## § 7

**Arbeitsweise**

- (1) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Instituts ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie der Arbeitsordnung des Instituts.
- (2) Das Institut arbeitet nach Jahresarbeitsplänen, die im Wissenschaftlichen Rat beraten und vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigt werden.
- (3) Das Institut arbeitet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung mit den Instituten für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und der leitenden Kader der Berufsausbildung, den Methodischen Kabinetten sowie den Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen zusammen.
- (4) Das Institut hat das Recht, im Rahmen des bestätigten Arbeitsplanes und der im Haushalt bestätigten Mittel Forschungsaufträge zu vergeben.
- (5) Das Institut hat das Recht, an Betriebsberufsschulen und Berufsschulen, die vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung hierfür bestätigt sind, Forschungsarbeiten und Experimente selbständig durchzuführen.
- (6) Geeignete wissenschaftliche Arbeiten sind zu veröffentlichen. Wichtige Forschungsergebnisse sind dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zur weiteren Auswertung zu übergeben.
- (7) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts vermitteln ihre Erkenntnisse und Erfahrungen durch Lektionen, Seminare und Konsultationen in den Lehrgängen des Instituts sowie in den Instituten zur Ausbildung der Lehrkräfte und den Methodischen Kabinetten.